



Zuständige Behörde:
Gemeinde Oberhausen
Örtliche Verkehrsbehörde
Hauptstraße 4
86697 Oberhausen

Antragstellung digital:
info@oberhausen-donau.de

Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)

* Antragsteller/in:	Firma	
	Nachname	Vorname
	Straße	
	PLZ, Ort	
	Telefon	E-Mail
* Bauleiter/Verantwortlicher für die Verkehrssicherung: (Muss während <u>und</u> nach der Arbeitszeit erreichbar sein!)	Nachname	Vorname
	Firma	
	Mobilnummer	E-Mail
	<input type="checkbox"/> Ein gültiger RSA-Nachweis liegt dem Antrag bei.	

* Grund der Maßnahme:		
* Art der Maßnahme:	<input type="checkbox"/> 1. Sondernutzung (Aufstellen von Container, Kran, etc.) Länge: m Breite: m	
	<input type="checkbox"/> 2. Straßenarbeiten Länge: m Breite: m	
	<input type="checkbox"/> betrifft Straße	<input type="checkbox"/> Vollsperrung <input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung <input type="checkbox"/> Teilspernung
	<input type="checkbox"/> betrifft Gehweg	<input type="checkbox"/> Vollsperrung <input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung <input type="checkbox"/> Teilspernung
* Ort der Maßnahme:	Anschrift/Lage/Straßenklasse/Ort	
	<input type="checkbox"/> innerorts	<input type="checkbox"/> außerorts
Bemerkung:		
* Dauer der Maßnahme:	in der Zeit vom	bis längstens
* Regelplan: (Angabe genügt)		
ggf. weitere Maßnahmen: (ggf. genauere Erläuterungen auf Beiblatt)	<input type="checkbox"/> Einsatz einer Lichtsignalanlage erforderlich Begründung: _____	
	<input type="checkbox"/> Änderung der Beschilderung/Markierung im Verlauf der Arbeiten Begründung: _____	

* ist zwingend anzugeben

**Erklärung:**

Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernimmt innerhalb des genehmigten Zeitraumes übernimmt, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird.

Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Die Unterlagen „Allgemeine Hinweise und Bedingungen für Straßenbenutzungen“ sowie „Datenschutzinformation zum Thema verkehrsrechtliche Anordnungen“ habe ich erhalten, die Inhalte zur Kenntnis genommen und erkläre mein Einverständnis. Der Unterzeichner verpflichtet sich hiermit, die Bedingungen der Erlaubnis in vollem Umfang anzuerkennen und die durch diese Baumaßnahme/Sondernutzung entstehenden Kosten in vollem Umfang zu übernehmen.

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

*Ort, Datum

*Unterschrift, Stempel

Anlagen zum Antrag:

- *Verkehrszeichenplan
- *Lageplan
- *RSA-Nachweis des Bauleiters/Verantwortlichen für Verkehrssicherung
- ggf. Umleitungsplan

* ist zwingend anzugeben



Allgemeine Hinweise und Bedingungen für Straßenbenutzungen

1. Antragstellung für Straßenbenutzungen

Um die öffentlichen Straßen über den alltäglichen Gebrauch hinaus benutzen zu dürfen (z. B. Straßensperrungen) benötigen Sie eine Genehmigung. Sie wird unter Beteiligung der Polizei, der integrierten Leitstelle Ingolstadt, der unteren Verkehrsbehörde, des gemeindlichen Bauhofs, der Kasse und Kämmerei sowie der örtlichen Verkehrsbehörde/des Bauamts der Gemeinde Oberhausen erteilt. Der Antrag auf Erteilung ist **mindestens 14 Tage vor Beginn** des Maßnahmenzeitraumes in der Gemeinde Oberhausen **vollständig digital einzureichen**. Für verspätet eingehende bzw. kurzfristige Anträge fallen weitere Gebühren an.

Ohne Erlaubnis begonnene Arbeiten werden eingestellt und als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet!

Dem Antrag ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) ein Verkehrszeichenplan beizufügen, in dem die geplanten Maßnahmen zur Verkehrsregelung, die betroffene Fläche, Grenzen und Abmessungen sowie erforderliche Verkehrszeichen eingetragen sind. Gleiches ist zu beachten für einen ggf. erforderlichen Umleitungsplan.

2. Beginn und Beendigung der Straßenbenutzung

Die beantragte Fläche darf erst benutzt werden, wenn die Sondernutzung/verkehrsrechtliche Anordnung erteilt ist. Bei Überschreitung der räumlichen oder zeitlichen Grenzen muss eine neue Genehmigung beantragt werden. Ein vom genehmigten Zeitraum abweichender späterer Beginn und die Beendigung der Straßenbenutzung ist der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig mitzuteilen. Der Beginn und die Beendigung der Maßnahme ist der örtlichen Verkehrsbehörde (Gemeinde) jeweils zeitnah im Anschluss mit anhängender Fotodokumentation digital anzuzeigen. Die entsprechenden Formulare hängen der ausgestellten verkehrsrechtlichen Anordnung an.

3. Verlängerung der Straßenbenutzung

Verlängerungsanträge, welche innerhalb des genehmigten Zeitraumes in der Gemeindeverwaltung digital eingereicht werden, sind kostenfrei.

Verlängerungsanträge für eine ausgestellte verkehrsrechtliche Anordnung mit bereits abgelaufenen Zeitraum werden als neue Antragserteilung gewertet und sind mit den regulären Gebühren verbunden!

4. Verkehrsregelung und -sicherung

Die betroffene Fläche der Maßnahme muss gemäß der Sondernutzung/verkehrsrechtlichen Anordnung eingerichtet und abgesichert werden. Dabei sind insbesondere die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA=Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) in seiner derzeit gültigen Fassung zu beachten. Die zur Kennzeichnung bzw. Sicherung verwendeten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Vorschriften der StVO entsprechen.

Für die Verkehrssicherung muss ein Verantwortlicher benannt werden. Als Verantwortlicher im Sinne der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straße (RSA) kann benannt werden, wer jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt.

Die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht muss in jedem Einzelfall einem ganz bestimmten Mitarbeiter übertragen werden, der für die Ausübung dieser Aufgabe qualifiziert, geeignet und zuverlässig sein muss. Qualifiziert heißt z. B., dieser Verantwortliche muss die notwendigen Führungseigenschaften haben. Er muss in der Lage sein, sich auf der Arbeitsstelle gegenüber den Mitarbeitern und gegenüber seinen Vorgesetzten, bei der Durchführung der behördlichen Anordnung, durchsetzen zu können. Zuverlässig heißt z. B., dieser Verantwortliche muss seinen Aufgaben jederzeit nachkommen und sich nicht aus Bequemlichkeit oder Faulheit drücken. Der Verantwortliche muss dem Antrag einen gültigen RSA-Nachweis der Schulung zu MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen) nachweisen. Gemäß ZTV-SA ist die Schulung für den Personenkreis, der als Verantwortlicher nach § 45 StVO benannt ist, alle zwei bis drei Jahre zu wiederholen. Auf die Pflichten gemäß ZTV-SA (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen) weisen wir Sie hiermit hin.

Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht umfasst unter anderem regelmäßige Kontrollen der Absicherungsmaßnahmen. Zu den behördlichen und polizeilichen Sicherungspflichten gehört die Prüfung, ob der Unternehmer die behördlichen Anordnungen korrekt ausgeführt hat. Diese Vorgaben sind u. a. in den RSA Teil A 1.6 festgelegt (Überprüfung und Überwachung durch Behörden).

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche für die Verkehrssicherung ist der Adressat der Ordnungswidrigkeitenanzeige, d.h. Verwarnungs- oder Bußgeld und auch die Punkte gehen zu Lasten des Führerscheins des „Verantwortlichen“.



5. Kontrolle und Wartung an Arbeitsstellen durch den benannten Verantwortlichen:

Im Rahmen der Kontrolle und Wartung hat der Antragssteller Kontroll-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an den Verkehrsschildern, Markierungen, Leitelementen, Verkehrs-, Beleuchtungs- und Schutzzeirrichtungen regelmäßig durchzuführen.

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche muss bei Arbeitsstellen von längerer Dauer mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen.

Verantwortlich ist der für die Arbeitsstellensicherung in der verkehrsrechtlichen Anordnung Benannte, auch wenn dieser die Arbeiten auf andere Personen überträgt. Er hat stets ein Exemplar des angeordneten Verkehrszeichenplans auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten. Er muss die Rufbereitschaft und ggf. einen Not- oder Stördienst jederzeit sicherstellen. Entsprechendes gilt für Lichtsignalanlagen. Die infolge von Unfällen auftretenden Schädigungen der Beschilderung und der sonstigen Einrichtungen sind im Rahmen der Wartung zu beheben. Die Kosten sind dem Unfallverursacher in Rechnung zu stellen.

Im Rahmen der Wartung sind folgende Aufgaben auszuführen:

- Kontrolle der Funktion von Warnleuchten einschließlich der Helligkeitsanpassung (insbesondere Vorwarn-Blinkleuchten) sowie des Ladungszustandes der Batterien.
- Kontrolle der Beleuchtung von Verkehrsschildern und sonstiger Beleuchtungen.
- Kontrolle des Vorhandenseins der angeordneten Beschilderung, Markierungen und Absperrungen einschließlich abgedeckter oder außer Kraft gesetzter ständiger Beschilderungen und Markierungen.
- Kontrolle transportabler Lichtsignalanlagen (Ausrichtung der Signalgeber auf den Verkehr, Sicherheit der Stromversorgung, Einhaltung der Durchfahrthöhen unter Freileitungen, Kabelführungen auf Fußgänger- und Radfahrerverkehrsflächen) einschließlich Kontrolle der Zwischenzeiten. Bei häufigerem Stau ist eine Optimierung des Programms mit Zustimmung der Anordnungsbehörde anzustreben.
- Ordnungsgemäßes Herrichten und Ausrichten versetzter, verdrehter und umgefallener Verkehrsschilder und Verkehrseinrichtungen.
- Unverzügliches Ersetzen beschädigter bzw. entwendeter Schilder und Verkehrseinrichtungen.
- Unverzügliches Ersetzen von Markierungen aus Markierungsfarben oder -folien, sobald und soweit dies die Witterung zulässt, wenn die verbliebene Restfläche auf einem 100-m-langen Streckenabschnitt weniger als 85% beträgt.
- Unverzügliches Nachkleben von Markierungsknöpfen, auch auf Markierungsfarben oder -folien, sobald und soweit dies die Witterung zulässt, wenn in der Leitlinie mehr als 50% der Markierungsknöpfe einer Gruppe sowie in der Fahrstreifen- oder Fahrbahnbegrenzung 3 Markierungsknöpfe in Folge fehlen. Entsprechendes gilt beim Fehlen von 2 Sichtzeichen in Folge.
- Ersetzen von Batterien, Lampen und Leuchten.
- Ausrichten und Ersetzen von Leitelementen und Schutzzeirrichtungen.
- Regelmäßiges Reinigen der Verkehrsschilder, -einrichtungen und Leitelemente sowie der Beleuchtung, insbesondere in Schlechtwetterperioden (z B von Leitbaken, von Leitbaken und retroreflektierenden Elementen an Leitelementen oder von niedrig aufgestellten Verkehrsschildern neben dem Verkehrsbereich).

6. Sauberhaltung der öffentlichen Straße

Nach § 32 StVO i. V. mit Art. 16 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) darf die öffentliche Verkehrsfläche nicht verschmutzt werden. Etwaige Verunreinigungen, welche arbeitsbedingt entstehen, sind unverzüglich zu entfernen.

7. Haftung

Für alle Schäden, die während der Straßenbenutzung im Rahmen der Arbeits-/Baumaßnahme entstehen, haftet der Adressat der Sondernutzung/verkehrsrechtlichen Anordnung. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Oberhausen aus dem Widerruf der Erlaubnis oder aus der nachträglichen Forderung ergänzender Maßnahmen zur Verkehrsregelung sind ausgeschlossen.

8. Folgen bei Verstoß gegen die Sondernutzung/verkehrsrechtliche Anordnung

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG (Straßenverkehrsgesetz) und § 49 StVO handelt, wer sich nicht an die Vereinbarungen der Sondernutzung/verkehrsbehördlichen Anordnung und die damit verbundenen Nebenbestimmungen hält. Solche Zuwiderhandlungen können zum Widerruf der Sondernutzung/verkehrsrechtlichen Anordnung führen.



Datenschutzinformation zum Thema verkehrsrechtliche Anordnungen

Gemeindeverwaltung	Rathaus Hauptstraße 4 86697 Oberhausen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)	Fridolin Gößl, 1. Bürgermeister Hauptstraße 4 86697 Oberhausen info@oberhausen-donau.de 08431 60994-0
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Dipl.-Ing. (FH) Ralf Turban Nazibühl 3 86668 Karlshuld ralf.turban@mein-datenschutzberater.de 08454 96236-10
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 4 LDSG (Landesdatenschutzgesetz), § 16 StrG (Straßengesetz) und §§ 21, 29, 33, 45, 46 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) erhoben. Die relevantesten Vorgänge (nicht abschließend) hierbei sind Anträge auf eine temporäre verkehrsrechtliche Anordnung oder Erlaubnis, Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach der StVO oder Antrag auf Sondernutzungserlaubnis.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab Antragstellung/Prüfbeginn in der Regel 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs gespeichert.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Ihre personenbezogenen Daten werden an andere Stellen, Behörden und Dritte weitergegeben, um die Abwicklung und Kontrolle Ihrer Maßnahme zu ermöglichen, gesetzliche und satzungsmäßige Anhörungs- und Informationspflichten erfüllen zu können, die Abstimmung mit anderen Maßnahmen zu ermöglichen, sowie die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs sicherstellen zu können. Insbesondere kann eine Weitergabe Ihrer Daten daher an folgende Empfänger erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> - der Polizei Neuburg - der integrierten Leitstelle Ingolstadt - der unteren Verkehrsbehörde - des gemeindlichen Bauhofs - der Kasse/Kämmerei sowie der örtlichen Verkehrsbehörde/Bauamt der Gemeinde Oberhausen - ggf. sonstige Dritte (z. B. Busunternehmen bei Umleitung)
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de) beschweren.
Verpflichtung der Datenbereitstellung, Folgen der Verweigerung	Die Gemeindeverwaltung Oberhausen benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie einen Antrag stellen, sind Sie verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.